



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1
Datum: 21.06.2024

1. Änderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes –

Abschnitte A4 Landkreisgrenze Stade / Rotenburg
(Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek /
Scheeßel

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG	4
I. Feststellung	4
1. Festgestellte Maßnahme	4
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	4
II. Planunterlagen	4
B. Begründung	5
I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans.....	5
II. Rechtliche Würdigung	5
1. Anwendungsbereich des § 43m EnWG.....	5
2. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
3. Zuständigkeit	8
4. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans.....	8
5. Materiell-rechtliche Bewertung	8
6. Abschließende Gesamtbewertung.....	9
III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
C. Hinweise	11
I. Kosten	11
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids.....	11
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	12

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

1. Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel vom 15.03.2024, Az. 6.07.01.02/3-2-4 #13 wird nach dem Antrag der TenneT TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 23.05.2024 betreffend das Vorhaben Nr. 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 planfestgestellte Vorhaben kann betreffend das Vorhaben Nr. 4 BBPIG gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, betreffend das Vorhaben Nr. 4 zur Optimierung der Logistik und Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf durchgehend Kabelschutzrohre einzubauen.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Änderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C01 Technik und Trassierung Planänderung I

Anlage 2: Teil A01 Erläuterungsbericht zur Planänderung I

B. Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4, festgestellt.

Der Vorhabenträger sieht die Notwendigkeit einer Anpassung bzw. Konkretisierung der anstehenden Bauausführung samt Lieferketten nach Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Zur Wahrung einer rechtzeitigen Inbetriebnahme des „SuedLink“ habe er sich daraufhin entschieden, im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens Nr. 4 durchgehend Kabelschutzrohre entlang der gesamten Trassenlänge einzubauen. Hierdurch verspricht sich der Vorhabenträger mehr Flexibilität im Bauablauf sowie die Optimierung der Logistik.

Infolge der Planänderung sieht der Vorhabenträger die Anpassung der Unterlagen Teil C01 „Technik und Trassierung“ vor. Dort ist nunmehr vorgesehen, dass bei der „Erstellung Kabelgraben 2“ die offene Bauweise „mit“ (verschweißten) Schutzrohr erfolgt. Dies betrifft den Kabelstrang des Vorhabens Nr. 4. Als Folge dieser Anpassung ist zudem vorgesehen, den Kabeleinzug im (bereits eingebauten) Kabelschutzrohr separat durchzuführen und anschließend die Fläche zu rekultivieren. Klarstellend in Bezug auf das Vorhaben Nr. 3 erfolgt die Erstellung als „offene Bauweise ohne Kabelschutzrohr.“

Begründet wird dies damit, dass die Verwendung von Kabelschutzrohren ein „Standardverfahren“ gemäß Anhang 01 „Steckbriefe Verlegeverfahren“ darstelle. Es könne zum Einsatz von Kabelschutzrohren im offenen Graben kommen, wenn der Vorhabenträger dies für erforderlich hält, zum Beispiel zur Optimierung der Logistik und zur Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf. Dort wo dies aufgrund von diverser Schutzwürdigkeit nicht möglich sei, würde mittels HDD in geschlossener Bauweise verlegt.

Zuletzt führt der Vorhabenträger im Antrag vom 23.05.2024 aus, dass die Anpassung der Verlegeweise von Vorhaben Nr. 4 keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Flächeninanspruchnahmen verursacht. Alle Arbeiten würden innerhalb der bereits planfestgestellten Schutz- und Arbeitsstreifen stattfinden. Änderungen an weiteren Planunterlagen liegen nicht vor.

Der Vorhabenträger hat aus diesem Grund mit Schreiben vom 23.05.2024 die Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren

durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 23.05.2024 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist.

Die beantragte Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Aufgrund der Notwendigkeit einer Anpassung in Bezug auf die anstehende Bauausführung samt Lieferketten, plant der Vorhabenträger nicht, zu warten bis Möglichkeit eines parallelen Kabeleinzugs der Einzelstränge von Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 besteht, sondern nimmt von der Möglichkeit Gebrauch, im Falle des Vorhabens Nr. 4 zumindest die Schutzrohre zu verlegen, damit der Kabeleinzug nachträglich erfolgen kann. Der Vorhabenträger nimmt damit lediglich eine punktuelle Anpassung aufgrund der tatsächlich gewählten Verlegeart „offener Graben mit Schutzrohr“ vor, die ausweislich der Planunterlage Teil C01 Anhang 01 als „Standardform der Erdkabelverlegung“ bereits in das Planfeststellungsverfahren eingeführt worden war. Die textliche Anpassung in Bezug auf Vorhaben Nr. 3 dient dagegen allenfalls der Klarstellung ohne weitergehende Bedeutung. Soweit es die Rekultivierung des Bereichs der Trasse betrifft, würde diese erst nach Einzug der Kabel in die verschweißten Kabelschutzrohre des Vorhabens Nr. 4 erfolgen. Da sie auch in der ursprünglichen

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Planung bereits vorgesehen war (vgl. Planunterlage A01 – Erläuterungsbericht, Kap. 7.5), liegt hierin lediglich ein zeitlicher Versatz aufgrund der angenommenen Verzögerungen in der Bauausführung vor, ohne dass hieraus weitere Folgen erwachsen. Da die Anpassung der Verlegeweise von Vorhaben Nr. 4 keine neuen, zusätzlichen oder geänderten Flächeninanspruchnahmen verursacht und alle Arbeiten innerhalb der bereits planfestgestellten Schutz- und Arbeitsstreifen stattfinden, sind von der Planänderung ausgehende Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht anzunehmen. Solche Auswirkungen sind allenfalls zeitlicher Natur, die aufgrund von externen Faktoren im Rahmen der Bauausführung nach allgemeiner Lebenserfahrung nie gänzlich ausgeschlossen werden können. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind nicht gegeben.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

Vorliegend führt die beantragte Änderung nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans. Durch die beantragte Änderung kommt es auch nicht zu baulichen oder sonstigen Anpassungen, da die Verlegeweise mit Kabelschutzrohr ein bereits bekanntes Standardverfahren darstellt, mit dessen Wahl grundsätzlich zu rechnen war. Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht hervorgerufen. Damit werden Belange anderer nicht berührt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserkabelleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Ur. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

A4 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Änderungsbescheid.

3. Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträger bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass es sich bei der vorgesehenen Planänderung um unwesentliche Änderungen handelt (vgl. Planänderung I, Erläuterungsbericht, Kap. 3.3.5). Insbesondere sind geänderte Umweltauswirkungen mit Blick auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht ersichtlich. Mithin ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planänderung keine Änderungen der umweltrelevanten Wirkungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

5. Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG kann vorliegend dahinstehen. Bereits aufgrund der dargelegten Unwesentlichkeit der Planänderung und dem Fehlen von erheblichen Umweltauswirkungen ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, noch sind artenschutzrechtliche Entscheidungen zu treffen. Mithin bedarf die Frage eines finanziellen Ausgleichs hier keiner Entscheidung. Denn jedenfalls besteht bei der vorliegenden Sachverhaltsgestaltung keine Zahlungspflicht seitens des Vorhabenträgers.

6. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des insoweit vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbescheids ergibt sich ferner aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden

Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach Einlegung des Widerspruchs ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gem. § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04007 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Bonn, den 21.06.2024

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1